



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 15 Jahrgang 2016 ausgegeben am 02.12.2016

Seite 1

Inhalt

- 30/2016 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Lichtenau vom 01.12.2016
- 31/2016 Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lichtenau zum 31.12.2015

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

30/2016

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der
Friedhofskapellen
in der Stadt Lichtenau vom 01.12.2016

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)) sowie § 7 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)) und der § 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 ([GV. NRW. S. 448](#)), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lichtenau über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2010, hat der Rat der Stadt Lichtenau in der Sitzung am 17.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Lichtenau beschlossen:

§ 1
Friedhofsbenutzung und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lichtenau und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3
Zahlung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Lichtenau. Der Veranlagungsbescheid wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Lichtenau zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4
Nutzungs- und Bestattungsgebühren

1.) Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Erdbestattung:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrab für Erwachsene | 450,00 Euro |
| b) Reihengrab als Wiesengrabstätte | 700,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| c) Reihengrab anonym | 400,00 Euro |
| d) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| e) Wahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte | 700,00 Euro |
| f) Wahlgrab als Wiesengrabstätte (Doppelgrab usw.) je Grabstelle | 400,00 Euro |
| g) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr | 22,00 Euro |
- 2.) Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Urnenbestattung:
- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrab | 330,00 Euro |
| b) Urnenreihengrab als Wiesengrabstätte | 350,00 Euro |
| c) Urnenreihengrab, anonym | 400,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte | 400,00 Euro |
| e) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr | 22,00 Euro |
- 3.) Bestattungsgebühren:
- | | |
|--|-------------|
| a) Erwachsenensargbestattung | 650,00 Euro |
| b) Kindersargbestattung | 300,00 Euro |
| c) Urnenbestattung | 400,00 Euro |
| d) Abdecken des Erdhügels | 15,00 Euro |
| e) Auspumpen einer Grabstelle | 23,00 Euro |
| f) Stundenlohn bei unvorhersehbaren Leistungen | 29,00 Euro |
- 4.) Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen:
- Gebühren werden in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.
- 5.) Gebühren für die Zulassung von Denkmälern, Grabsteinen, Kreuzen usw.:
- | | |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 20,00 Euro |
| b) für ein Wahlgrab | 20,00 Euro |
- 6.) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen:
- entfällt
- 7.) Benutzungsgebühr der Leichenkühltruhe:
- pauschal 100,00 Euro

Die Ausschmückung der Leichenkammer und des Trauerraumes ist von den Angehörigen der Toten vorzunehmen. Seitens der Stadt Lichtenau werden nur die Aufbahrungsstelle und die notwendigen Lichtständer leihweise überlassen.

§ 5
Rechtskraft der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

gez.

Birgit Rebbe-Schulte
1. stellv. Bürgermeisterin

gez.

Jörg Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.11.2016 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.11.2016 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Lichtenau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 01.12.2016

gez.

Hartmann
Bürgermeister

31/2016

Stadt Lichtenau

33165 Lichtenau, 28.11.2016

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lichtenau zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Lichtenau hat am 27.10.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 170.510,16 € mit einem Betrag in Höhe von 69.972,91 € an die Stadt Lichtenau auszuschütten und mit einem Betrag in Höhe von 100.537,25 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Lichtenau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lichtenau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht

gpaNRW

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„Bis zum Bilanzstichtag hatte das Abwasserwerk noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.“

Herne, den 21.11.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middell



Der Bürgermeister

gez.

Hartmann